

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 24.10.22

und Antwort des Senats

Betr.: Einbürgerungsverfahren in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Im Jahr 2014 haben 6.839 Menschen in Hamburg einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. 6.492 dieser Anträge wurden angenommen. Das entspricht einer Einbürgerungsquote von etwa 95 Prozent. Im Jahr 2021 stellten 9.533 Menschen einen Antrag auf Einbürgerung in Hamburg. Von diesen Anträgen wurden im Vergleich zu 2014 aber nur 5.252 Anträge angenommen. Dies entspricht einer Einbürgerungsquote von etwa 55 Prozent. Der Sachverständigenrat spricht davon, dass die Zahl der offenen Verfahren sich in Hamburg zwischen Anfang 2019 und 2022 um mehr als 40 Prozent erhöht hat und die Ämter den Rückstau mit vorhandenen Mitteln und Personal nicht abarbeiten können. Im Haushaltsplan-Entwurf des Senats sind für die kommenden Jahre jedoch keine erheblichen Aufstockungen für das Personalwesen in der Produktgruppe Einbürgerungsangelegenheiten vorgesehen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele in Hamburg lebende Menschen ohne deutschen Pass können einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt von acht Jahren oder mehr nachweisen?*

Frage 2: *Wie viele in Hamburg lebende Menschen ohne deutschen Pass können einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt von sechs, wie viele von sieben Jahren nachweisen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Eine Auswertung zu den Fragestellungen ist mit dem ausländerrechtlichen Fachverfahren nicht möglich, da nur eine stichtagsbezogene und keine retrograde Auswertung von Zeiträumen zu bestimmten ausländerrechtlichen Sachverhalten erfolgen kann.

Frage 3: *Wie viele in Hamburg lebende Menschen ohne deutschen Pass haben in den Jahren 2021 und 2022 (Stand 30.09.2022) jeweils einen Antrag auf Einbürgerung gemäß §§ 8, 9 oder 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) gestellt? Bitte nach Paragraphen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 3:

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 1

	Stand 31. Dezember 2021	Stand 30. September 2022
§ 8 StAG	606	459
§ 9 StAG	333	265
§10 StAG	8.594	7.066

Frage 4: *Wie hoch ist der Anteil der positiv beschiedenen Anträge jeweils in den Jahren 2021 und 2022 (Stand 30.09.2022) nach §§ 8, 9 und 10 StAG? Bitte nach Paragraphen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 4:

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 2

	Stand 31. Dezember 2021	Stand 30. September 2022
§ 8 StAG	230	219
§ 9 StAG	241	172
§ 10 StAG	4.781	4.156

Frage 5: *Wie lange ist im Jahr 2022 (Stand 30.09.2022) die durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zur Entscheidung über die Einbürgerung?*

Antwort zu Frage 5:

Statistisch erfasst wird die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Erstentscheidung der zuständigen Dienststelle. Die Dauer von hierauf folgenden Verfahrensschritten, die nicht im Verantwortungsbereich der Einbürgerungsbehörde liegen, wie der Erbringung des Nachweises über die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, wird nicht erfasst. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt demnach im Jahr 2022 bei acht Monaten.

Frage 6: *Wie viele der nach § 10 StAG eingereichten Anträge auf Einbürgerung erfüllen die Bedingungen für eine Einbürgerung mit Ausnahme des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt beziehungsweise einer Niederlassungserlaubnis?*

Antwort zu Frage 6:

Dies wird statistisch nicht erfasst. Eine dazu erforderliche Einzelaktenauswertung mehrerer Tausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 7: *Wie hoch ist der Anteil der positiv beschiedenen Anträge auf Einbürgerung jeweils in den Jahren 2021 und 2022 (Stand 30.09.2022) an der Gesamtzahl der sich im jeweiligen Jahr in Hamburg aufhaltenden, nicht deutschen Menschen, die aufgrund der Dauer ihres rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts die formalen Vorbedingungen für eine Einbürgerung erfüllen?*

Antwort zu Frage 7:

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial (aEP) wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt und beträgt für das Jahr 2021 in Hamburg 3,32 Prozent.

Das aEP bezieht die Einbürgerungen im Inland auf die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung zum 31. Dezember des Vorjahres. Siehe auch Statistisches Bundesamt.

Frage 8: *Welche Auffassung vertritt der Senat bei der Auslegung von § 10 Absatz 1 Nummer 6 StAG hinsichtlich des Sprachzertifikats im Falle von Analphabetismus, Erkrankungen oder Behinderungen et cetera und welche entsprechenden Vorgaben wurden den Ausländerbehörden hier gemacht?*

Antwort zu Frage 8:

Sofern Erkrankungen und/oder Behinderungen vorliegen, die ursächlich dafür sind, dass die deutsche Sprache nicht in ausreichendem Maße erworben werden kann, liegen die Voraussetzungen dafür vor, von den grundsätzlich zu erfüllenden sprachlichen Voraussetzungen abzusehen. Siehe hierzu § 10 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit

§ 10 Absatz 6 StAG. Bei vorliegendem Analphabetismus kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden, wenn der Analphabetismus auf eine Erkrankung oder Behinderung zurückzuführen ist.

Frage 9: *Welche Erleichterungen gibt es jeweils im Rahmen der §§ 8, 9 und 10 StAG ab einem Alter von 60, welche Erleichterungen ab einem Alter von 65? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 9:

Gemäß Punkt 8.1.3.7 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz ist es bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben, ausreichend, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Siehe auch Anwendungshinweise BMI. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bei Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird in Hamburg unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf die sich der Einbürgerungsantrag stützt, auf die Vorlage gesonderter Sprachnachweise verzichtet.

Frage 10: *Welche Maßnahmen werden vonseiten des Senats ergriffen, um die Verfahrensdauer zu verringern?*

Frage 11: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die absolute Zahl an Einbürgerungen zu erhöhen?*

Frage 12: *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Quote der positiv beschiedenen Anträge im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingereichten Anträge zu erhöhen?*

Antwort zu Fragen 10, 11 und 12:

Siehe Drs. 22/9703.

Frage 13: *Zieht der Senat es in Erwägung, die Ermessenspraxis im Rahmen des § 8 StAG zugunsten der Antragstellenden zu ändern?
Falls ja, wie genau?*

Antwort zu Frage 13:

Nein.

Frage 14: *Welche Weisungen gibt es für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen, welche hinsichtlich der Entscheidung darüber? Bitte die jeweiligen Weisungen beifügen oder deren wesentliche Inhalte darlegen.*

Antwort zu Frage 14:

Die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen und die Entscheidung hierüber erfolgt auf der Grundlage des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 und der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG-VAH) vom 13. November 2014 sowie der anlassbezogenen Hinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und einschlägiger Rechtsprechung. Sofern Bedarf an einer ergänzenden Steuerung der Einbürgerungsbehörde durch die zuständige Fachbehörde besteht, werden ebenfalls anlassbezogene Entscheidungen durch die Fachbehörde getroffen. Förmliche Weisungen bestehen nicht.